

Gemeindeordnung (GO)

Gültig ab 1. Januar 2024

Einwohnergemeinde Grindelwald

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die Stimmberechtigten	8
1. Die Gemeindeversammlung - Zuständigkeiten	8
2. Die Urne - Zuständigkeiten	9
3. Verfahren	9
III. Gemeinderat/Kommissionen	9
1. Gemeinderat	9
2. Rechnungsprüfungsorgan	11
3. Ständige Kommissionen	11
4. Nichtständige Kommissionen	12
IV. Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium	12
V. Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsidium	12
VI. Gemeindepersonal	12
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Anhang	16
Kommission Hochbau/Planung	17
Kommission Bildung	18
Kommission für Soziales	19
Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft	20
Forstkommission	21
Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung	22
Kommission Sicherheit	23

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet Bevölkerung

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Grindelwald umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis des Vermessungswerkes und dessen Wohnbevölkerung. In diesem Gebiet befinden sich die sieben Bergschaften Scheidegg, Grindel, Holzmatten, Bach, Bussalp, Itramen und Wärgistal.

² Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

² Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder einfachen Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt.

³ Sie kann Aufgaben im Rahmen des Gemeindegesetzes delegieren oder mit anderen Gemeinden zusammen erfüllen.

Organe

Art. 3

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Stimmrecht

Art. 4

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die gemäss Artikel 369 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wählbarkeit

Art. 5

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 6

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 7

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Austritt aus dem Amt weiter.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 8

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 9

¹ Die Organe und das übrige Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Massgebend sind die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Ausstandspflicht

Art. 10

¹Wer an einem Geschäft (Sachgeschäft oder Wahl) unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
 - a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht:

- an der Urne
- an der Gemeindeversammlung

Folgen der Verletzung

Art. 11

Gegen einen unter Verletzung der Ausstandspflicht gefassten Beschluss kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

Finanzvorschriften a) Wiederkehrende Ausgaben

Art. 12

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

b) Nachkredite - zu neuen Ausgaben

Art. 13

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- zu gebundenen Ausgaben

Art. 14

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 15

¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

c) Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 16

Den Ausgaben werden zur Bestimmung der Zuständigkeit gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Finanzanlagen in Immobilien,
- f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

Information

Art. 17

Der Gemeinderat informiert über die Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Listenauskünfte

Art. 18

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

Initiative a) Allgemeines

Art. 19

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
 - b) innert der Frist von 6 Monaten nach Anmeldung beim Gemeinderat eingereicht ist
 - c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
 - e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
 - f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

³ Erstmaligen Gesuchen um Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung darf erst entsprochen werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

b) Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 20

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

c) Ungültigkeit

Art. 21

¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an die Vorprüfung gemäss Art. 20 nicht gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 19 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil der Gemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

d) Verfahren

Art. 22

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

² Abgelehnte Initiativbegehren dürfen frühestens 1 Jahr nach dem Beschluss zum zweiten Mal eingereicht werden.

Petition (Bittschrift)

Art. 23

¹ Jede Person hat das Recht, in schriftlicher Form Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

II. Die Stimmberechtigten

1. Die Gemeindeversammlung - Zuständigkeiten

a) finanzielle Zuständigkeiten

Art. 24

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- b) die Jahresrechnung
- c) Abgaben in Reglementform. Das Reglement muss den Gegenstand der Abgabe, die Pflichtigen und die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden
- d) soweit CHF 100'000 übersteigend bis max.
 CHF 500'000 neue Ausgaben, soweit gegen den
 Gemeinderatsbeschluss das Referendum gemäss Art.
 26 ergriffen worden ist
- e) neue Ausgaben über CHF 500'000 bis max. CHF 2 Mio.
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte.

b) andere Zuständigkeiten

Art. 25

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- c) Erhöhungen des Gesamtstellenetats, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 5
- d) die Einsetzung der Revisionsstelle jeweils auf eine Dauer von 4 Jahren
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Fakultatives Referendum

Art. 26

100 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderats gemäss Art. 34 Abs. 4 der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Konsultativabstimmung

Art. 27

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, jedoch von allgemeinem Interesse sind.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren an Gemeindeversammlungen gemäss dem Abstimmungs- und Wahlreglement.

2. Die Urne - Zuständigkeiten

Sachgeschäfte

Art. 28

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über CHF 2 Mio.

Mehrheitswahlen (Majorz)

Art. 29

- ¹ Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitssystem (Majorz):
 - a) das Gemeindepräsidium
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang.

²Bei den Wahlen der Organe sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung betreffend Minderheitenschutz zu beachten.

3. Verfahren

Art. 30

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und bei Urnenabstimmungen und -wahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglements (AWR) der Gemeinde Grindelwald.

III. Gemeinderat/Kommissionen

1. Gemeinderat

Mitgliederzahl, Amtsdauer

Art. 31

¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

- ² Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte das Gemeindevizepräsidium.
- ³ Der Gemeinderat ernennt aus seiner Mitte 4 Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertretung Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal).
- ⁴Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Bei Erneuerungswahlen ist Artikel 31 zu beachten.

Amtszeitbeschränkung

Art. 32

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

²Wird ein Mitglied des Gemeinderates ins Gemeindepräsidium gewählt, so kann es für drei weitere Amtsperioden gewählt werden.

Stellung Gemeinderat

Art. 33

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Gemeinde.

² Der Gemeinderat beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Er trifft die für den Vollzug von Erlassen und Beschlüssen der Gemeinde nötigen Massnahmen und ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Zuständigkeiten

Art. 34

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

³ Dem Gemeinderat wird ein Ratskredit von CHF 50'000 für die Erfüllung von Repräsentationspflichten und gesellschaftliche Anlässe eingeräumt. Der Betrag ist im Budget einzustellen.

⁴Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend, über neue, einmalige Ausgaben zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst Erhöhungen des Gesamtstellenetats um 200 Stellenprozente.

Organisation

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt zur Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung eine Verordnung. Er regelt insbesondere:

- a) Aufgaben und Organisation Gemeinderat
- b) Gliederung in Ressorts (Ressorts im Anhang)
- c) Einberufung und Verfahren an den Sitzungen
- d) Gemeinderätliche Kommissionen
- e) Grundzüge der Verwaltungsorganisation

- f) Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
 - Unterschriftsberechtigung
 - Eingehen von Verpflichtungen
 - Anweisung zur Zahlung
 - Erlass von Verfügungen
 - Berichtswesen

2. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 36

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Revisionsstelle. Die Gemeindeversammlung setzt die Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren ein.
- ² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsicht Datenschutz

³ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

3. Ständige Kommissionen

Anhang

Art. 37

- ¹ Der Anhang zählt die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.
- ² Für die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung gelten die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen sinngemäss.
- ³ Die ständigen Kommissionen der Gemeinde gemäss Anhang sind entscheidbefugt.
- ⁴ Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, die Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang dieser Gemeindeordnung bestimmt.
- ⁵ Wenn nichts anderes bestimmt ist, übernimmt das für das Ressort verantwortliche Gemeinderatsmitglied das Präsidium. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich gemäss Anhang.
- ⁶Vorbehalten bleiben weitere ständige Kommission, die in anderen Erlassen begründet werden. Kommissionen mit Entscheidbefugnissen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

4. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 38

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

IV. Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium

Aufgaben

Art. 39

¹ Das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium ist in einer Person vereinigt.

² Diese Person leitet die Sitzungen des Gemeinderates und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse.

³ Sie kann in alle Protokolle und sonstigen Gemeindeakten Einsicht nehmen.

⁴ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlungen, unterzeichnet deren Protokolle und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

Amtszeitbeschränkung

⁵ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

V. Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsidium

Aufgaben

Art. 40

¹ Das Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsidium amtet als Stellvertretung des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidiums. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidiums zu.

Amtsdauer

² Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen als Gemeinderat.

VI. Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 41

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Lehrpersonen

Art. 42

Das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 43

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV).

Inkrafttreten

Art. 44

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 8. Juni 2007 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Übergangsbestimmung

Art. 45

Für die im Herbst 2023 stattfindenden Wahlen gelten bereits die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung nach Art. 32, Art. 37 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 5.

Anhang

Art. 46

¹ Der Anhang wird im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlassen. Er ist Bestandteil der Gemeindeordnung (GO).

Die vorliegende Gemeindeordnung (GO) inklusive dem dazugehörenden Anhang wurden an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 angenommen.

Einwohnergemeinde GrindelwaldDer Präsident Die Gemeindeschreiberin

Beat Bucher

Monika Kühli

Genehmigung

Die Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgte am ______

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am:

19. Juli 2023 M. Jluich

Auflagezeugnis/Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im amtlichen Anzeiger vom 4. und 11. Mai 2023 bekannt gemacht worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2024 bzw. nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde im amtlichen Anzeiger vom Donnerstag, ________________ ordnungsgemäss publiziert.

Grindelwald, 17. Juli 2023

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

14

 $Gemeinde ordnung\ Einwohner gemeinde\ Grindelwald$

Anhang

Kommissionen

Kommission Hochbau/Planung

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher als Präsidium

- 4 Bergschaftsvertretungen (Urnenwahl) (je 1 Vertretung

Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Bauverwalterin oder Bauverwalter

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Aufgaben:

- Behandlung sämtlicher bau- und planungsrechtlicher Angelegenheiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
 - o Baubewilligungsverfahren
 - o Baupolizei
 - o Siedlungsplanung
 - o Landschaftsplanung
- Oberaufsicht über die Unterhaltsarbeiten und die Werterhaltung der Gemeindeliegenschaften (inkl. Friedhof)
- zugewiesene Spezialaufträge

Zuständigkeiten

¹ Die Kommission Hochbau / Planung ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.

² Vorbehalten bleiben

- a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,
- b) die reglementarische Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung,
- c) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
- d) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.

Indirekte Änderung des Baureglements ³ Art. 66 des Baureglements wird aufgehoben.

⁴ Art. 67 Abs. 1 des Baureglements wird wie folgt geändert:

¹ Baupolizeibehörde der Gemeinde ist die Kommission Hochbau / Planung.

Kommission Bildung

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher als Präsidium

- 4 Bergschaftsvertretungen (Urnenwahl; je 1 Vertretung

Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Vertretung Schulleitung

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Schulsekretariat

Aufgaben

Gemäss Schulreglement und kantonaler Gesetzgebung betreffend die

Volksschule.

Zuständigkeiten

¹ Die Bildungskommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.

² Vorbehalten bleiben

- a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,
- b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
- c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.

Kommission für Soziales

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher als Präsidium

- 4 Bergschaftsvertretungen (Urnenwahl) (je 1 Vertretung

Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Sozialwesen

Bei Bedarf (beratend, mit Antrags-

recht)

- Beide Ortspfarrerinnen oder Ortspfarrer

- 1 Vertretung der ortsansässigen Ärztinnen und Ärzte

- Vertretung Spitex

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Übergeordnete Stelle:

- administrativ: Gemeinderat

- fachlich:

o Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

o Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter

Protokoll/Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Aufgaben:

<u>Sozialbereich:</u> Sie ist Sozialbehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung. Ihr obliegen:

- Die Zusammenarbeit mit dem regionalen Sozialdienst

- Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der institutionellen Sozialhilfe und die Überprüfung der Angebote (Spitex, Alters- und Pflegeheime, Kinderkrippe).

JugendarbeitSucht-Prävention

- Umsetzung von Projekten im Sozialbereich

Bereich Asylwesen: anfallende Geschäfte

Zuständigkeiten

¹ Die Sozialkommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.

²Vorbehalten bleiben

 a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,

b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,

c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.

Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher als Präsidium

- 1 Vertretung Bergschaften und Landwirtschaft

1 Vertretung Grindelwald Tourismus2 Vertretungen frei aus der Gemeinde

Beratend mit Antragsrecht:

- Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft

- Sachbearbeiter Tourismus

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Aufgaben:

- Förderung/Koordination in der Land- und Forstwirtschaft

- Tourismus, Sport, Kultur und Gewerbe

- Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen

- Begleitung von Verbesserungsprojekten im Bereich Schneesport

- Verwalten und Entscheiden Fonds für tourismuswirksame Anlässe.

Zuständigkeiten

¹ Die Kommission Landwirtschaft / Volkswirtschaft ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.

²Vorbehalten bleiben

- a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,
- b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
- c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.

Forstkommission

Mitgliederzahl

9

Mitglieder

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher
- Bergschaftsvertretungen (je 1 Vertretung Scheidegg, Grindel, Holzmatten, Bach, Bussalp, Itramen, Wärgistal)
- 1 Vertretung Schwellenkorporation

Beratend mit Antragsrecht

- Gemeindeförsterin oder Gemeindeförster
- Finanzverwalterin oder Finanzverwalter

Wahlorgan

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Aufgaben

Gemäss Reglement der Forstkommission Grindelwald und gemäss kantonaler und eidg. Waldgesetzgebung

Zuständigkeiten

- ¹ Die Forstkommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.
- ² Sie ist zuständig für die Verwaltung und die Entscheide betreffend die Spezialfinanzierung Forstwesen.
- ³ Vorbehalten bleiben
 - a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,
 - b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
 - c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.

Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher als Präsidium

- 4 Bergschaftsvertretungen (Urnenwahl) (je 1 Vertretung

Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Bauverwalterin oder Bauverwalter

Bei Bedarf (mit Antragsrecht)

Werkhofchef/inBrunnenmeister/in

- Klärmeister/in

- bei Bedarf weitere Funktionen

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Aufgaben:

- Planung und Unterhalt der Strassen und Wege inkl. Wanderwege
- Planungsbegleitung von Neubau- und Ausbauprojekten von Strassen und Wegen
- Oberaufsicht über laufende Neubau- und Unterhaltsarbeiten an Strassen und Wegen (inkl. Wanderwege)
- Oeffentliche Beleuchtung
- Abfallentsorgung
- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt:
 - Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung inkl. ARAVermessungswesen/Leitungskataster
- Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen

Zuständigkeiten

¹ Die Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.

² Vorbehalten bleiben

- a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,
- b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
- c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.

Kommission Sicherheit

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher als Präsident

- 4 Mitglieder frei aus der Gemeinde

Bei Bedarf (beratend mit Antrags-

- Kommandant/in Feuerwehr Grindelwald/Lütschental

recht):

- Dienstchef/in Kantonspolizei

- Rettungschef/in SAC

- Chef/in Fachausschuss für Naturgefahren

- Pistenchefs

- weitere Funktionen

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Gemeindeverwaltung

Aufgaben:

- Organisation und Koordination der Polizei

- Fundbüro

- Parkplatzbewirtschaftung

Bewirtschaftung der EinstellhalleBeschilderung, Markierungen

- Nutzung öffentlicher Grund (Bewilligungswesen)

- Marktwesen

- Verkehrsplanung

- Begutachtung von Verkehrsfragen

- Bestattungs- & Friedhofwesen

- Erhaltung der Sicherheit und der Umwelt als Lebensgrundlage

- zugewiesene Spezialaufträge

Zuständigkeiten

¹ Die Sicherheitskommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.

² Vorbehalten bleiben

- a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,
- b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,
- c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.